

Nichtamtliche, aktualisierte Lesefassung der ursprünglichen Satzung des Landkreises Mittelsachsen über die Entschädigung der ehrenamtlichen Kreisbrandmeister sowie der ehrenamtlichen Ausbilder der Feuerwehr vom 10.12.2009 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Mittelsachsen Nr. 24/09 vom 28.12.2009) mit Einarbeitung der 1. Änderungssatzung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Stellvertreter des Kreisbrandmeisters sowie der ehrenamtlichen Ausbilder der Feuerwehr des Landkreises Mittelsachsen vom 24.03.2016 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Mittelsachsen Nr. 05/2016 vom 11.05.2016).

Eine Haftung oder Garantie für die Aktualität, Richtigkeit oder Vollständigkeit des auf dieser Seite bereitgestellten Textes wird ausgeschlossen. Die amtliche Fassung und die entsprechende Änderung finden Sie im Amtsblatt des Landkreises Mittelsachsen.

Satzung

des Landkreises Mittelsachsen über die Entschädigung der ehrenamtlichen Kreisbrandmeister sowie der ehrenamtlichen Ausbilder der Feuerwehr

Auf der Grundlage

- der §§ 7 Absatz 1 und 63 Absatz 1 und 2 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG), zuletzt geändert durch das zweite Gesetz zur Änderung des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz vom 10. August 2015 (SächsGVBl. S. 466),
- des § 13 Absatz 1 und 5 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 20. August 2012 (SächsGVBl. S. 458), rechtsbereinigt mit Stand vom 15. September 2012,
- der §§ 3 und 19 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Landkreisordnung - SächsLKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 180), zuletzt geändert durch Art. 19 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 359),
- des § 4 Absatz 1 und Absatz 2 Nr. 12 der Hauptsatzung des Landkreises Mittelsachsen vom 18. März 2010, zuletzt geändert durch Satzung vom 9. Juli 2015 (Amtsblatt des Landkreises Mittelsachsen 7/15),
- der Geschäftsordnung des Landkreises Mittelsachsen für den Kreistag und seine Ausschüsse vom 18. März 2010, zuletzt geändert durch Satzung vom 9. Juli 2015 (Amtsblatt des Landkreises Mittelsachsen 7/15)

erlässt der Landkreis Mittelsachsen folgende Satzung:

§ 1

Kreisbrandmeister und Stellvertreter

- (1) Der Landkreis Mittelsachsen hat zur Erfüllung der Aufgaben im Brandschutz einen hauptamtlichen Kreisbrandmeister und mehrere ehrenamtliche Stellvertreter des Kreisbrandmeisters bestellt.
- (2) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Kreisbrandmeisters erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 306,78 EUR als monatlichen Pauschalbetrag.
- (3) Neben der Aufwandsentschädigung werden den ehrenamtlichen Stellvertretern des Kreisbrandmeisters die Auslagen für die notwendigen Beschaffungen und Unterhaltung der Dienst- und Schutzkleidung erstattet.
- (4) Die Erstattung von Reisekosten richtet sich nach den Bestimmungen des Sächsischen Gesetzes über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (SächsRKG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Ausbilder

- (1) Der Landkreis hat die Aufgabe, die gemeindeübergreifenden Ausbildungen von Angehörigen der Feuerwehr auf der Grundlage von Feuerwehrdienstvorschriften und der Ausbildungsrichtlinie des Landkreises Mittelsachsen durchzuführen.
Zur Ausführung der vom Landratsamt organisierten Ausbildungsveranstaltungen werden Ausbilder und Helfer der Ausbilder eingesetzt.
- (2) Die Höhe der Aufwandsentschädigung für die Ausbilder sowie Fachberater beträgt 15,00 EUR je geleistete Ausbildungsstunde, für die Ausbildungshelfer 7,50 EUR je Ausbildungsstunde.
- (3) Die Aufwandsentschädigung wird nach Abschluss der zugewiesenen Maßnahme auf der Grundlage der Ausbildungsrichtlinie des Landratsamtes Mittelsachsen nach Antrag erstattet.
- (4) Die Erstattung von Reisekosten richtet sich nach den Bestimmungen des Sächsischen Gesetzes über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (SächsRKG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3

Versteuerung

Die Versteuerung der Entschädigung erfolgt nach den dafür geltenden Bestimmungen des Einkommenssteuergesetzes und obliegt dem Zahlungsempfänger.

§ 4 *
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 11. Juni 2009 in Kraft. Gleichzeitig treten die Entschädigungssatzungen des Kreistages Freiberg vom 12. 12. 2001, des Kreistages Döbeln vom 01. 01. 2007, des Kreistages Mittweida vom 07. 06. 2006 außer Kraft.

gez. Matthias Damm
Landrat des Landkreises Mittelsachsen

Siegel

* Inkrafttreten in der ursprünglichen Fassung

- Die Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Stellvertreter des Kreisbrandmeisters sowie der ehrenamtlichen Ausbilder der Feuerwehr des Landkreises Mittelsachsen tritt am 1. April 2016 in Kraft.

Änderungen in §§ 1, 2

Hinweis:

Nach § 3 Abs. 5 Satz 1 SächsLKrO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 SächsLKrO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 3 Abs. 5 Satz 1 SächsLKrO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 3 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 oder 4 SächsLKrO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 3 Abs. 5 Satz 1 SächsLKrO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.